

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 17. 4. 2019

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Erl. 20. 2. 2019, Beschäftigung von Dozentinnen und Dozenten an der Polizeiakademie Niedersachsen in den Studiengebieten 1 bis 4	734	
RdErl. 10. 4. 2019, Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen im Bereich der Landespolizei	734	
Bek. 10. 4. 2019, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2019 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	735	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
AV 5. 3. 2019, Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (Internet- und Computerkriminalität)	735	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Bek. 4. 4. 2019, Änderung des Errichtungsbeschlusses der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz	735	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 2. 4. 2019, Aufhebung der „Emil-Mrowetz-Stiftung“	736	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 27. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf	736	
Bek. 5. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Deckwerksbau Rintzeln im Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven	737	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 17. 4. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung	737	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 18. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Friesoythe)	738	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	738	
Stellenausschreibung	738	
Bekanntmachungen der Kommunen		
Bek. 11. 3. 2019, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Nordenham und Brake“ in der Stadt Brake, der Stadt Nordenham, in der Gemeinde Schwanewede, Landkreise Wesermarsch und Osterholz	739	
Bek. 3. 4. 2019, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Thörener Bruch“ in der Samtgemeinde Schwarmstedt im Landkreis Heidekreis	746	

B. Ministerium für Inneres und Sport**Beschäftigung von Dozentinnen und Dozenten
an der Polizeiakademie Niedersachsen
in den Studiengebieten 1 bis 4****Erl. d. MI v. 20. 2. 2019 — 25.23-03201 —****— VORIS 20462 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Grundlagen der Beschäftigungsverhältnisse

1.1 Die Aufgaben der Dozentinnen und Dozenten an der Polizeiakademie Niedersachsen — im Folgenden: PA NI — bestimmen sich nach dem Gesetz über die Polizeiakademie Niedersachsen.

1.2 Die Bestimmungen dieses Erl. gelten für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Dozentinnen und Dozenten an der PA NI, die in den Studiengebieten 1 (Kriminalwissenschaften), 2 (Einsatz- und Verkehrslehre, Organisationswissenschaften), 3 (Rechtswissenschaften) und 4 (Sozialwissenschaften/Führung) im Bereich der Aus- und Fortbildung mit mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit lehrende Tätigkeiten wahrnehmen.

1.3 Dieser Erl. gilt nicht für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich der Verwaltung, Aus- oder Fortbildung tätig sind und dort überwiegend Tätigkeiten außerhalb der Lehre wahrnehmen. Ebenfalls findet dieser Erl. keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studiengebiet 5 (Polizeitraining/Sport).

2. Eingruppierung

2.1 In den Studiengebieten 1 bis 4 können Dozentinnen und Dozenten in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Es sind einzugruppieren

— in die EntgeltGr. 11 TV-L:

Dozentinnen und Dozenten mit einem Bachelorabschluss nach einer nach dem Abschluss liegenden, der Vorbildung fachlich und qualitativ entsprechenden fünfjährigen beruflichen Tätigkeit,

— in die EntgeltGr. 13 TV-L:

Dozentinnen und Dozenten mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung (hierzu gilt die Protokollerklärung Nr. 1 Teil I der Anlage A TV-L [Entgeltordnung]) und einer nach dem Abschluss liegenden, der Vorbildung fachlich und qualitativ entsprechenden fünfjährigen beruflichen Tätigkeit, die an der PA NI eine dem Studium entsprechende Tätigkeit im Bereich der Forschung und Lehre wahrnehmen.

2.2 Der Bachelor-Abschluss oder die abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung muss in einem Studiengang absolviert worden sein, welcher fachlich einem Unterrichtsfach oder mehreren Unterrichtsfächern der PA NI überwiegend zuzuordnen ist.

Bei der fünfjährigen beruflichen Tätigkeit sollen mindestens drei Jahre außerhalb des Aus- und des Weiterbildungsberichts erworben worden sein und ebenfalls in einem fachlichen Zusammenhang zu der angestrebten Lehrtätigkeit stehen.

Als Unterrichtsfächer an der PA NI i. S. dieses Erl. gelten

— Studiengebiet 1:

- Kriminalistik,
- Kriminologie,

— Studiengebiet 2:

- Verkehrsrecht und Verkehrslehre,
- Einsatzlehre,
- Organisationswissenschaften,

— Studiengebiet 3:

- materielles Strafrecht,

- Eingriffsrecht (Strafprozessrecht und Gefahrenabwehrrecht),
- öffentliches Recht (Grundrechte und Beamtenrecht),
- Studiengebiet 4:
 - Sozialwissenschaften,
 - Psychologie.

2.3 Vor der ersten Besetzung des jeweiligen Arbeitsplatzes sind eine Arbeitsplatzbeschreibung und Bewertung mit einem entsprechenden Bericht dem MI zur Zustimmung vorzulegen. Die Eingruppierung ist entsprechend zu begründen.

2.4 Im Arbeitsvertrag der Dozentinnen und Dozenten ist daher zu vereinbaren, dass sich die Eingruppierung nach diesem Erl. des MI in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. In einem Vermerk sind die für die Eingruppierung maßgebenden Tatsachen und Gesichtspunkte (überwiegende Unterrichtstätigkeit, Lehrbefähigung, sonstige Ausbildung, Bewährungs- und Unterrichtstätigkeiten usw.) festzuhalten. Dieser ist zur Personalakte zu nehmen.

3. Lehrverpflichtung

Der Umfang der Lehrverpflichtung der Dozentinnen und Dozenten in einem Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Regellehrverpflichtung der verbeamteten Lehrkräfte (Dozentinnen und Dozenten) gemäß der LVVO-PA in der jeweils geltenden Fassung.

4. Besitzstand

Dieser Erl. gilt für alle zukünftigen Einstellungen von Dozentinnen und Dozenten in den Studiengebieten 1 bis 4 (Nummer 1.2) der PA NI. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse und Eingruppierungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2019 S. 734

**Beauftragung und Vergütung von Sachverständigen-,
Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen
im Bereich der Landespolizei****RdErl. d. MI v. 10. 4. 2019 — 22.11-05314 N1 —****— VORIS 21011 —**

Bezug: RdErl. v. 10. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 779)
— VORIS 21011 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 10. 4. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Die Auftragsvergabe erfolgt“ durch die Worte „Die Auftragsvergabe und Abrechnung erfolgen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „sowie für die Abrechnung von allen erteilten Aufträgen“ gestrichen.

2. In Nummer 6 werden die Worte „zuständige Polizeibehörde oder die PA NI“ durch die Worte „Stelle, die nach Nummer 2 die Abrechnung vornimmt,“ ersetzt.

3. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Die Polizeibehörden stellen sicher, dass sie von ihrem nachgeordneten Bereich über dort geleistete Zahlungen für Sachverständigen-, Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen rechtzeitig und umfänglich informiert werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 c) Im neuen Satz 4 erhält der fünfte Spiegelstrich folgende Fassung:
 „— die Mitteilung an das Finanzamt unterbleibt, wenn die durch eine Polizeibehörde oder die PA NI an dieselbe Empfängerin oder denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 EUR betragen (§ 7 MV).“
 4. In Nummer 11 Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 3“ ersetzt.

An
 die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg,
 Oldenburg und Osnabrück
 das Landeskriminalamt Niedersachsen
 die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
 die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 734

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
 Bekanntgabe der zum 1. 5. 2019
 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
 und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 10. 4. 2019 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2019 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 908 071 439,59 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 908 072 519,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 158 611 616,00 EUR.
 Zum Zahlungstermin 20. 12. 2018 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2018 164 727 526,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 6 115 910,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2019 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 41,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 180 159 582,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2019 ein Betrag von 174 043 713,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 174 043 663,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBL S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 735

I. Justizministerium

**Schwerpunktstaatsanwaltschaften
 zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang
 mit Informations- und Kommunikationstechnik
 (Internet- und Computerkriminalität)**

AV d. MJ v. 5. 3. 2019 — 3261-404.13 —

— VORIS 33210 —

Bezug: AV v. 4. 11. 2011 (Nds. MBL S. 834, Nds. Rpfl. 2012 S. 8),
 geändert durch AV v. 11. 12. 2018 (Nds. MBL 2019 S. 7,
 Nds. Rpfl. 2019 S. 80)
 — VORIS 33210 —

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 18. 4. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 2.2.1 Buchst. a wird nach der Angabe „202 c,“ die Angabe „202 d,“ eingefügt.

An die
 Generalstaatsanwaltschaften
 Leitenden Oberstaatsanwälte

— Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 735

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
 und Klimaschutz**

**Änderung des Errichtungsbeschlusses
 der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Bek. d. MU v. 4. 4. 2019
— 26-22114/00-0006 —

— VORIS 28100 01 00 014 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 11. 2. 1988 (Nds. MBL S. 247), zuletzt geändert durch Beschl. v. 17. 10. 1995 (Nds. MBL S. 1213)
 — VORIS 28100 01 00 014 —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 19. 3. 2019 wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Soltau-Fallingbostal“ durch das Wort „Heidekreis“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „satzungsmäßigen Zwecken“ durch die Wörter „Aufgaben im Sinne des § 4“ ersetzt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz nimmt in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen, den Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und anderen entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes folgende Aufgaben wahr:

1. Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen sowie Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen, indem sie Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Workshops, Seminaren und Tagungen durchführt.
2. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt-, Naturschutz- und Nachhaltigkeitsbelange und die Ausbildung von Multiplikatoren im Bereich Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung; insbesondere als Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) für Niedersachsen, als Träger eines Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) sowie über eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.
3. Förderung der wissenschaftlichen Naturschutzforschung und des Erkenntnisaustausches hierüber, indem sie

Forschungsvorhaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anregt und unterstützt, eigene Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt.

4. Mitwirkung bei der Ausbildung des Fachbereichs Landespflanze der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste.
5. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe fachbezogener Veröffentlichungen.“
4. In § 5 werden nach den Wörtern „Akademie für Naturschutz hat“ die Wörter „eine Direktorin oder“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung „Direktorin oder Direktor“.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Den Wörtern „Der Direktor“ werden die Wörter „Die Direktorin oder“ vorangestellt.
 - bb) Nach den Wörtern „und ist“ werden die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
 - cc) Das Wort „Bediensteten“ wird durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Beirat berät die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz hinsichtlich der Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der in § 4 genannten Aufgaben der Akademie. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Der Beirat besteht, abgesehen von den Ehrenmitgliedern nach Absatz 4, aus bis zu 13 Mitgliedern, nämlich

1. ein Mitglied für die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis;
2. ein Mitglied für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände;
3. ein Mitglied für den Verein Naturschutzpark Lüneburger Heide e. V.;
4. drei Mitglieder für die anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG;
5. ein Mitglied für die mit Fragen des Natur- und Umweltschutzes befassten berufsständischen Vereinigungen;
6. ein Mitglied der Landwirtschaftskammer Niedersachsen;
7. ein Mitglied für die Niedersächsischen Landesforsten;
8. ein Mitglied aus dem FÖJ-Beirat;
9. bis zu drei Mitglieder aus wissenschaftlichen Fachbereichen. Dabei müssen insbesondere die Fachgebiete
 - Naturschutz und Landschaftsplanung,
 - Umweltbildung/Bildung für eine nachhaltige Entwicklung,
 - Tierökologie und Vegetationskunde
 vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom zuständigen Ministerium berufen, wobei die Mitglieder zu Absatz 2 Nrn. 1 bis 8 dem zuständigen Ministerium von den entsendenden Institutionen vorgeschlagen werden. Die Berufung gilt für fünf Jahre. Die Mitwirkungsdauer eines Beiratsmitgliedes soll zwei Berufungsperioden nicht überschreiten. Die Besetzung des Beirates soll entsprechend § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz erfolgen.

(4) Das zuständige Ministerium kann natürliche Personen, die sich um die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht ernennen.

(5) Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Das zuständige Ministerium erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(8) Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Weitere Vertretungen des Landes Niedersachsen können mit beratender Stimme an der Sitzung des Beirates teilnehmen.“

— Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 735

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Aufhebung der „Emil-Mrowetz-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 4. 2019

— 11741/E 21 —

Mit Schreiben vom 2. 4. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Emil-Mrowetz-Stiftung“ mit Sitz in Uchte gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Emil-Mrowetz-Stiftung
z. Hd. Herrn Christian Krüger
Hammer Kirchweg 25
31600 Uchte.

— Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 736

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf

Bek. d. NLWKN v. 27. 3. 2019

— VI O3 62025-000-017 —

Der NLWKN, Betriebsstelle Meppen, beabsichtigt, die ökologische Durchgängigkeit am Vechtewehr in Schüttorf herzustellen. Dabei handelt es sich um einen Gewässerausbau gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307). Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN hat beantragt, festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), besteht.

Ziele des Vorhabens sind es, das Wehr zurückzubauen und durch ein Bauwerk mit einem Raugerinne zu ersetzen, welches die ökologische und morphologische Durchgängigkeit des Gewässers wiederherstellt und die bestehenden hydraulischen Verhältnisse nicht verschlechtert.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Teilabbruch des Vechtewehres Schüttorf,
- Einbau eines Raugerinnes in Beckenbauweise,
- Einbau von Totholz als Strukturelemente und Strömungslenker,
- Einbau von Kiesbänken zur Strukturaufwertung der Sohle und zur Erhöhung der Strömungsvarianzen,

- Entfernung der Böschungssicherung (Steinschüttung), Schaffung von neuen Uferbereichen (Uferabflachungen und Initiierung von Prallufern),
- Anpflanzung von Ufergehölzen zur Erhöhung der Artenvielfalt der Uferstrukturen,
- Initiierung von wechselfeuchten Bereichen durch eine kleine Hochflutrinne.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI – Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren –, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Betriebsstelle Meppen des NLWKN nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch eine allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Vechtewehr Schüttorf“ eingesehen werden.

– Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 736

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Deckwerksbau Rintzeln im Bereich
der Gemeinde Wurster Nordseeküste,
Landkreis Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 4. 2019
– VI L-62211-161-004 –**

Der Deichverband Land Wursten beabsichtigt, in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, im Deichvorland vor Rintzeln auf einer Länge von rd. 850 m, das vorhandene sanierungsbedürftige Deckwerk zu erneuern und auf weiteren rd. 750 m ein neues Deckwerk zu bauen. Auf der gesamten Strecke ist ein befahrbares Rückwerk geplant und das vorhandene Entwässerungssystem wird landseitig den neuen Gegebenheiten angepasst. Zur Sicherung des Deckwerks werden wasserseitig Gabionenlahnungen angelegt und an einer in diesem Bereich vorhandenen Buhne drei Abweiserbuhnen gebaut. Die Maßnahme dient der Erhaltung des Deichvorlandes und trägt damit wesentlich zur Standsicherheit des Küstenschutzdeiches bei.

Der Deichverband Land Wursten hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 6. 11. 2018 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ als zuständige Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme

> UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Deckwerksbau Rintzeln zwischen Deich-km 453 + 231 und 454 + 737, Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven“ eingesehen werden.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 737

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 4. 2019
– 40644/1.8 –**

Im Rahmen einer Saatgutkontrolle wurde die Winterapportsorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A auf gentechnische Veränderungen untersucht. Es wurde die gentechnisch veränderte Rapslinie GT73, die eine gentechnisch erzeugte Resistenz gegen Glyphosat besitzt, eventspezifisch nachgewiesen. Für das in der betroffenen Saatgutprobe gefundene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2421), ist nicht zulässig.

Dieses Rapsaatgut darf weder in den Verkehr gebracht noch ausgesät werden.

Das GAA Braunschweig ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Wolfenbüttel zuständig.

Die nach § 26 Abs. 1 GenTG in einem Fall getroffenen Anordnungen sind in der **Anlage** abgedruckt.

– Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 737

Anlage

I. Anordnungen

1. Sollten in der Folgekultur trotz der von Ihnen bereits durchgeführten Herbizidbehandlung noch Rapspflanzen auskeimen, sind diese entsprechend des bereits übersandten Merkblatts*) bis spätestens zum **31. 3. 2019** zu vernichten. Die Auswahl des nach diesem Merkblatt zugelassenen Mittels und der geplante Zeitpunkt der Maßnahme ist im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Kontakt E-Mail:*) abzustimmen. Die Durchführung der Vernichtung ist zu dokumentieren und mir ebenfalls zusammen mit der geplanten Folgekultur bis spätestens **15. 4. 2019** mitzuteilen.

2. Auf den betroffenen Flächen darf bis **1. 7. 2020** kein Raps angebaut werden.

3. Eine Nachbeobachtung der Fläche, auf denen das Saatgut der Sorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A ausgesät wurde, ist bis zum **1. 7. 2020** durchzuführen. Auflaufender Raps ist unter Beachtung der bereits übersandten Handlungsempfehlung zu kontrollieren. Sollte auflaufender Raps auf der Fläche beobachtet werden, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbeobachtung der Fläche ist zu dokumentieren und mir spätestens bis zum **15. 7. 2020** vorzulegen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie den Anordnungen Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an.

Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 1 10 000 EUR (in Worten: zehntausend EUR), im Übrigen je 1 000,00 EUR (in Worten: eintausend EUR).

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Friesoythe)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 3. 2019
— 31-40211/1-8.10.2.2V; OL18-033-01 —**

Die Meemken Wurstwaren GmbH & Co. KG, Im alten Haferland 6, 26169 Friesoythe, hat mit Schreiben vom 6. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Gärreste) mit einer Durchsatzkapazität von maximal 49 t pro Tag am Standort in 26169 Friesoythe, Im alten Haferland 6, Gemarkung Gehlenberg, Flur 1, Flurstück 243/7, beantragt.

Das beantragte Vorhaben erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung und den Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage mit einem Durchsatz von maximal 49 t pro Tag sowie die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,834 MW und einer elektrischen Leistung von 1,203 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine örtlichen Gegebenheiten nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vorhanden, die eine besondere Empfindlichkeit des Standortes begründen würden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 738

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 12. 3. 2019
— 2 BvR 675/14 —**

1. Aus Art. 13 GG ergibt sich die Verpflichtung der staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, dass die effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehaltes gewährleistet ist. Damit korrespondiert die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes, zu sichern.
2. Zu den Anforderungen an einen dem Gebot der praktischen Wirksamkeit des Richtervorbehalts entsprechenden richterlichen Bereitschaftsdienst gehört die uneingeschränkte Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters bei Tage, auch außerhalb der üblichen Dienststunden. Die Tageszeit umfasst dabei ganzjährig die Zeit zwischen 6 Uhr und 21 Uhr.

Während der Nachtzeit ist ein ermittlungsrichterlicher Bereitschaftsdienst jedenfalls bei einem Bedarf einzurichten, der über den Ausnahmefall hinausgeht.

3. Ob und inwieweit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an nächtlichen Durchsuchungsanordnungen die Einrichtung eines ermittlungsrichterlichen Bereitschaftsdienstes zur Nachtzeit erfordert, haben die Gerichtspräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung zu entscheiden. Für die Art und Weise der Bedarfsermittlung steht ihnen ein Beurteilungs- und Prognosespielraum zu.

— Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 738

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (m/w/d)

in der Präsidialstelle zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach der EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir den LT, die LReg und die Öffentlichkeit informieren. Der Präsidialstelle sind die Bereiche Allgemeine Angelegenheiten, Haushalt, Organisation, Zentrale Dienste, Hausdienste, Informations-technologie sowie Bibliothek und Informationsdienste zugeordnet.

Ihre Aufgaben:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen sachbearbeitende Tätigkeiten in der Präsidialstelle des Hauses. Dazu gehören

- Personalsachbearbeitung für Tarifbeschäftigte,
- Koordinierung der Haus-, Schreib- und Vorzimmerdienste,
- Liegenschaftsmanagement inklusive Vertragsangelegenheiten, Raumplanung,
- Kfz-Management einschließlich Schadenbearbeitung,
- Arbeitsschutzmaßnahmen.

Eine spätere Verwendung in anderen Aufgabenbereichen — auch im Prüfungsbereich — bleibt vorbehalten.

Wir wünschen uns:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit, verbindlichem Auftreten, hohem Verantwortungsbewusstsein und gutem Organisationsvermögen, für die Diskretion, Loyalität, Einsatzbereitschaft und strukturierte Arbeitsweise selbstverständlich sind.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Kenntnisse und Ideen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehört ein bewährtes Fortbildungsangebot. Wir bieten leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie den Verwaltungslehrgang II erfolgreich absolviert haben.

Sie haben bereits Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Landes- oder Kommunalverwaltung erworben.

Wünschenswert ist ein durch Berufstätigkeit oder durch Fortbildungen belegtes Interesse an der Informationstechnologie.

Kenntnisse in den unter „Ihre Aufgaben“ genannten Bereichen sind von Vorteil. Dies gilt auch für Kenntnisse des Haushaltswirtschaftssystems Niedersachsen (HWS-Nds.).

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-19-11.

Die Bewerbungsfrist endet **am 30. 4. 2019**.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Ihre Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Auskünfte erteilen gern Frau Jenny Hoffmann, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-704, E-Mail: jenny.hoffmann@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Stefan Köpke, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-636, E-Mail: stefan.koepke@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 16/2019 S. 738

Bekanntmachungen der Kommunen

Verkündung für das Gebiet des Landkreises Osterholz

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Nordenham und Brake“ in der Stadt Brake, der Stadt Nordenham, in der Gemeinde Schwanewede, Landkreise Wesermarsch und Osterholz vom 11.03.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Osterholz verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tideweser vor Nordenham und Brake“ erklärt.

- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „612 Wesermarschen“. Es befindet sich in der Stadt Brake, der Stadt Nordenham und in der Gemeinde Schwanewede in den Landkreisen Wesermarsch und Osterholz.

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen, die sich jeweils im aquatischen Bereich der Weser befinden:

Der nördliche Teilbereich befindet sich östlich von Nordenham. Er erstreckt sich von ca. Weser-km 57,5 bis ca. Weser-km 63,3. Die östliche und nördliche Grenze schließt nahtlos an die Bremische Landesgrenze an. Die westliche Grenze verläuft entlang der für die Hafen- und Wirtschaftsbetriebe festgelegten Hafenbereichsgrenzen (HBG). Im Süden wird die östliche Verlängerung der südlichen Hafenbereichsgrenze gemäß der Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Nordenham (Bek. d. MW v. 29.11.2007 — 45 30401-1.3.1/6 —) als Grenze festgelegt. Sie ist deckungsgleich mit der Grenze des Naturschutzgebietes „Tideweser“.

Der südliche Teilbereich befindet sich östlich von Brake zwischen ca. Weser-km 40,1 bis ca. Weser-km 44,1. Die östliche und nördliche Teilbereichsgrenze schließt direkt an die Grenze des Naturschutzgebietes „Tideweser“ an; die östliche Teilbereichsgrenze verläuft dabei entlang der Verbindungslinie der wasserseitigen Bühnenköpfe, die durch Buhnentonnen sichtbar ist. Die südliche Teilbereichsgrenze bildet die westliche Verlängerung der Grenze des NSG Tideweser. Die westliche Teilbereichsgrenze verläuft im Fahrwasser in einem Abstand von ca. 150 m bis 250 m vom befestigten Braker Ufer entfernt.

Diese Abschnitte des Flusses übernehmen eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen den südlich gelegenen Bereichen der Weser mit ihren Nebenflüssen und dem offenen Wattenmeer.

- (3) Die Lage des LSG ist den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen (Anlagen 1.1 und 1.2). Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:15.000 (Anlagen 2.1 und 2.2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden an folgenden Stellen unentgeltlich eingesehen werden:

Stadt Brake
Stadt Nordenham
Gemeinde Schwanewede
Landkreis Wesermarsch
Landkreis Osterholz.

- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 203 „Unterweser“ (DE 2316-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden „FFH-Richtlinie“ —.

- (5) Das LSG mit seinen zwei Teilflächen hat eine Gesamtgröße von ca. 358 ha und besteht ausschließlich aus Wasserflächen.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Nordenham und Brake“ bezweckt den Schutz dieser Bereiche der Tideweser mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten. Die Bereiche vor Nordenham und Brake sind durch wasserbauliche Maßnahmen stark verändert. Die Unterschutzstellung dient zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (2) Gebietscharakter

Die zwei Teilgebiete des LSG sind geprägt durch offene Wasserflächen in Unterlauf und Mündungsbereich des Weserstroms, die jeweils in Verbindung zu sehen sind mit den außerhalb des Schutzgebietes befindlichen, westlich angrenzenden Uferbereichen. Diese weisen in allen Fällen zahlreiche Merkmale einer wasser- und schifffahrtsbezogenen wirtschaftlichen Nutzung auf. Die Nutzbarkeit der Weser als Bundeswasserstrasse ist für die Häfen eine entscheidende Standortvoraussetzung und für die Transportwirtschaft von hoher Bedeutung. Die morphologische Dynamik der zum LSG gehörenden Bereiche der Tideweser ist durch den Ausbau als Wasserstraße stark eingeschränkt.

Der LSG-Teilbereich bei Nordenham dient als Verbindungsraum zwischen mehreren weiteren Schutzgebieten wie z. B. dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, dem NSG „Tideweser“ und dem NSG „Lüneplate“ im Land Bremen und leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung.

- (3) Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet im LSG

1. Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

- a) insbesondere des folgenden Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) für die Teilbereiche bei Nordenham und Brake:

1130 „Ästuarien“

Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf und Flussmündungsbereich mit einer ästuar-ty-

pischen Gewässermorphologie, einem ästuartypischen Schwebstoffhaushalt sowie einem ästuartypischen Salinitäts- und Abflussregime.

Der Gewässer- und Sohlzustand dieses Weserabschnitts ermöglicht langfristig stabile Bestände der lebensraumtypischen Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen. Für wandernde Fische wie Flunder, Stichling, Meerforelle, Stint und Lachs sowie Wirbellose ist die Durchgängigkeit und für den Seehund und den Schweinswal die Nutzung als Nahrungsraum uneingeschränkt möglich. Die Gewässergüte (besonders in Bezug auf Sauerstoff- und Schwebstoffgehalte) ermöglicht das Überleben der bedeutsamen Fischarten.

b) insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) für das gesamte LSG:

aa) Finte (*Alosa fallax*)

- Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, die sich aus Laichfischen mehrerer Jahrgänge zusammensetzt;
- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und den Aufwuchshabitaten der Fischlarven im süßwasser geprägten (limnischen) Abschnitt der Weser;
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen), der den Reproduktionserfolg, die Larvenentwicklung sowie das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt;

bb) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

- Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Nahrungsgebiet sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt;

cc) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

- Erhaltung und Förderung der Tideweser als Flugroute und Nahrungshabitat als Beitrag zum Schutz eines vitalen, langfristig überlebensfähigen Vorkommens.

2. Der besondere ökologische Wert des Weserästuars erfordert den Erhalt bzw. die Optimierung eines ästuartypischen Sedimenthaushaltes und die dauerhafte Gewährleistung einer möglichst günstigen chemischen und physikalischen Wasserbeschaffenheit. Des Weiteren sind die zum Teil sehr schallsensiblen Arten vor Lärm und schlagartig auftretenden lauten Geräuschen zu schützen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es werden folgende Handlungen untersagt:

1. Bohrungen und Sprengungen durchzuführen;
2. Stoffe aller Art, soweit nicht unter Absatz 2 Nrn. 2 und 4 fallend, wie z. B. Müll und Schutt einzubringen;

3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

- (2) Alle weiteren Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt insbesondere für:

1. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke;
2. Sedimente umzulagern, aufzuspülen, aufzuschütten, zu entnehmen, zu verklappen oder diese durch Wasserinjektion (o. ä. Verfahren) in eine bereits konsolidierte Gewässersohle zu mobilisieren; ausgenommen hiervon sind hoheitliche Tätigkeiten der WSV;
3. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse im Sinne der Erhaltungsziele negativ verändern;
4. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer im Sinne der Erhaltungsziele negativ zu verändern;
5. die Beseitigung invasiver Arten; ausgenommen hiervon sind entsprechende Tätigkeiten der WSV im Rahmen der Ausführung von mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplänen;
6. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durch Dritte.

Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 5 und 6 kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (3) Die Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen;
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der WSV zu gewässerkundlichen Untersuchungen, Beweissicherungen und Kontrollen des Gebietes;
3. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und der Bekanntmachung der GDWS zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung;
4. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

- (4) § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Von den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 nicht erfasst und damit allgemein zulässig sind

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, insbesondere in den Hafen-, Sportboothafen-, Werft- und Industriezufahrten sowie den Außentiefs, Liegewannen und -plätzen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
2. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen;

3. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; trifft die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden;
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 5. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; hierunter fallen auch geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme;
 6. die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen gemäß § 40 NFischG sowie nach weitergehenden EU-rechtlichen Hegebestimmungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG in Verbindung mit §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar eingeschränkt wird.
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des LSG dienen insbesondere
1. die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser“ (IBP-Weser),
 2. der Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ zum IBP Weser,
 3. der „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“,

4. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie),
5. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Weserästuar.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps und der im LSG vorkommenden Anhang-II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps und der im LSG vorkommenden Anhang-II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
 2. freiwillige Vereinbarungen,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt zu verkünden. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Verkündung in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

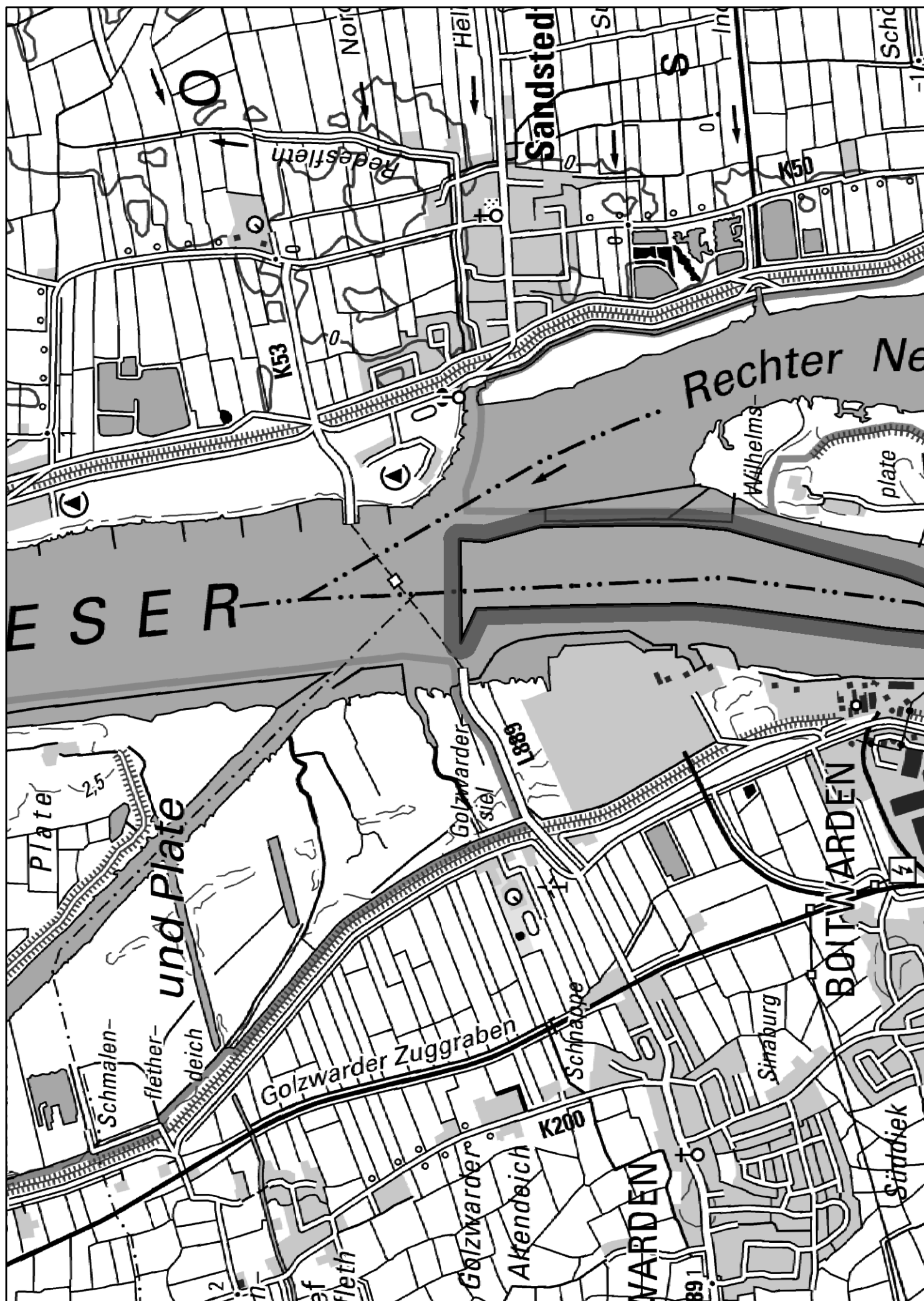
Brake, den 11.03.2019

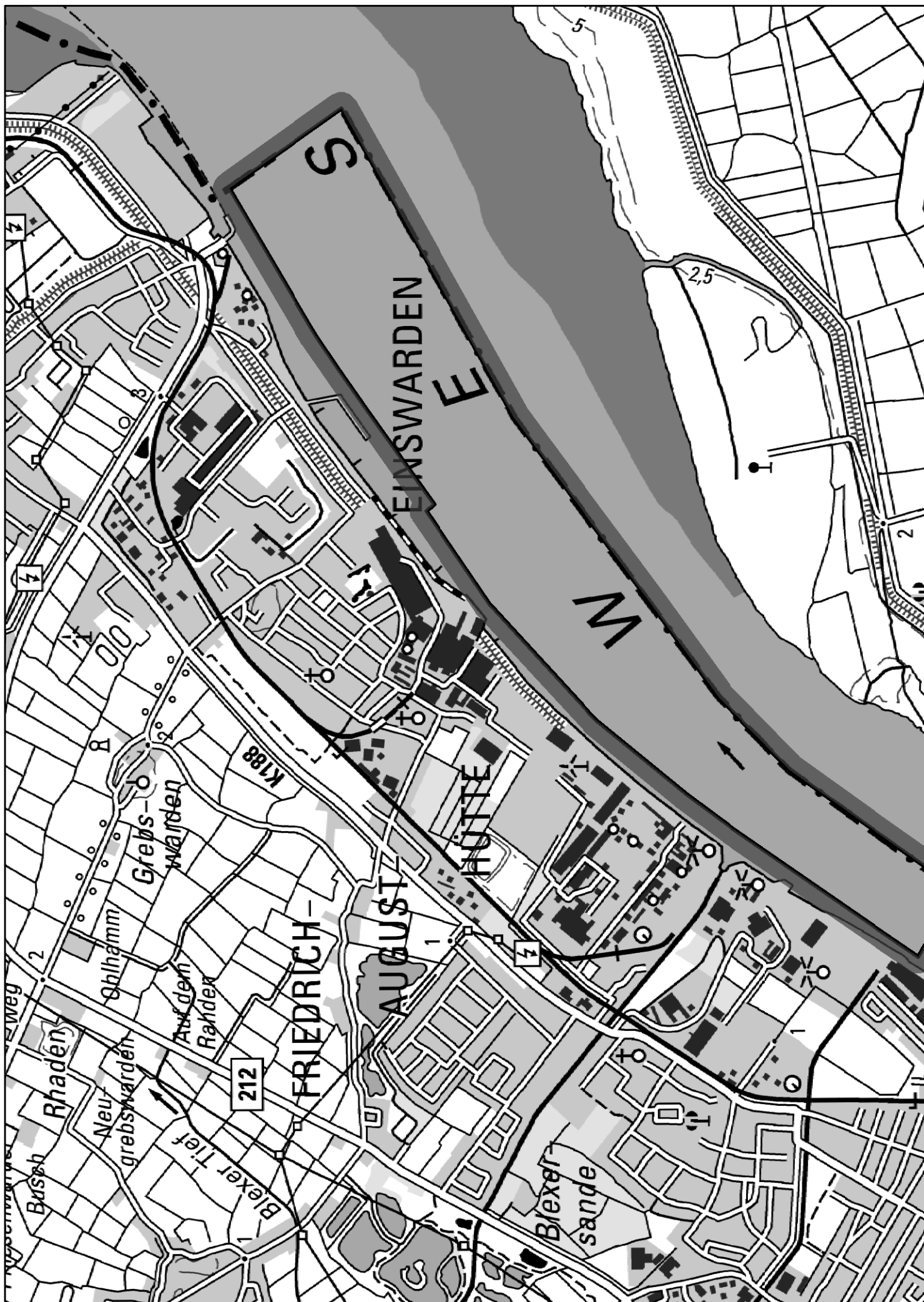
Landkreis Wesermarsch

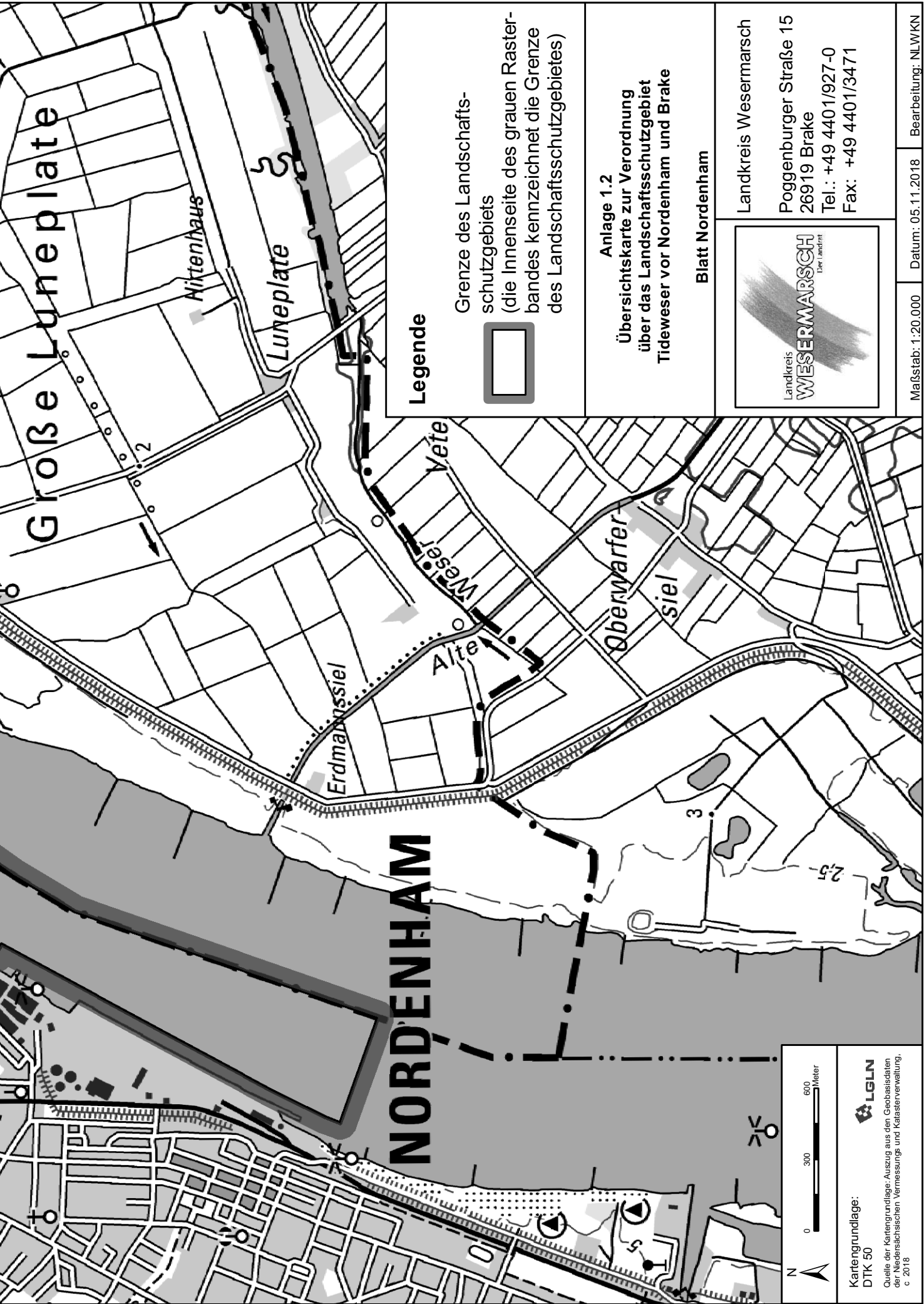
In Vertretung

Hans Kemmeries

Erster Kreisrat







**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Thörener Bruch“
in der Samtgemeinde Schwarmstedt
im Landkreis Heidekreis
vom 03.04.2019**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹⁾ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)²⁾ sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³⁾ wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Thörener Bruch“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Heidekreis, in den Gemarkungen Engehausen und Essel der Gemeinde Essel (Samtgemeinde Schwarmstedt).
Das LSG ist ein Teil des FFH-Gebietes Nr. 91 „Meißendorfer Teiche und Ostenholzer Moor“ und des Vogelschutzgebietes Nr. V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“. Es liegt südlich des Truppenübungsplatzes Bergen zwischen Ostenholz und Engehausen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie, entlang des Bruchgrabens und des Südkanals, welche Bestandteil des LSG sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karte können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Schwarmstedt sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets Nr. 91 „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ DE 3224-331 sowie des Vogelschutzgebietes Nr. V31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ DE 3224-401.
Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 135 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt.
Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Meise mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und

grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Blauflügelige und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx virgo/splendens*).

2. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe wie insbesondere Erlen-Bruchwald, Birken-Bruchwald, Eichen-Mischwälder, Erlenwälder, Birken-Kiefernmoorwälder und Auenwälder,
3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Entnahme gebietsfremder, teilweise invasiver Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Strobe (*Pinus strobus*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),
4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland und Nasswiesen,
5. die langfristige Umwandlung von Acker und Intensivgrünland in artenreiches, möglichst feuchtes Grünland,
6. die Erhaltung und Entwicklung seggen- und binsenreicher Hochstaudenfluren, Großseggenrieder und Sümpfe, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Ruderalfluren und Feldgebüsch,
7. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, wie insbesondere
 - a) Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*), Fledermäuse, insbesondere Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 - b) Fische und Rundmäuler: Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - c) Insekten: Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
 - d) Vögel: Kranich (*Grus grus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) als Brutvögel, Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungsgäste, Schwarz- (*Saxicola rubicola*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubra*) sowie Neuntöter (*Lanius collurio*) sowohl als Brutvögel als auch als Zugvögel,
8. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
9. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
10. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten,
11. die Förderung und Erhaltung der Ruhe und Unge störtheit des LSG.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 sowie § 32 Abs. 2

¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

²⁾ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³⁾ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und Vogelschutzgebiet.

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele:

Lebensraumtypen:

9190 — Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche)

- Erhaltung/Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, gebietsheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Kleinspecht, Rotmilan, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus.

91D0 — Moorbüden

als naturnahe torfmoosreiche Birken und Birken-Kiefern-Bruchwälder mit Übergängen zu Erlenbruchwäldern auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

91E0 — Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in der Aue der Meißer mit Übergängen zu/im Komplex mit Erlenbruchwäldern in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie der Teichfledermaus.

Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Gewässer- und Uferbereichen und tiefer submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauenzwischenwäldern,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken insbesondere durch Straßenquerungen, Totfallenfänge oder Reusenfischerei sowie die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z. B. Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Erhaltung und Förderung des Teillebensraums insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von hohen Alt- und

Totholzanteilen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen,

- Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir, ohne gewässerquerende Hindernisse sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterquartieren,
- Erhaltung und Entwicklung unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Anteil (mindestens 40 Festmeter je Hektar) an Höhlenbäumen (bis zu 50 Stück je Revier) in Alt- und Totholz,
- Erhaltung und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen,
- Erhaltung und Förderung von Hecken mit Waldanbindung.

Fische und Rundmäuler:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche, Gewässergüte bis II), Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

- Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen Flussaue mit auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund.

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung/Förderung naturnaher besonnener Fließgewässer mit stabiler, feinsandig-kiesiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen mit vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven,
- Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln und Schadstoffen in das Gewässersystem,
- Minimierung der Mobilisierung von Feinsedimenten innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
- Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) — als Nahrungsgast wertbestimmend

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Entwicklung von fischreichen Gewässern in Feuchtgebieten mit hohen Beständen an Wasservögeln,
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer,

- Schutz der Brutplätze und Nahrungshabitate vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld von Horstbäumen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) — als Nahrungsgast wertbestimmend

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, z. B. durch Auwald- und Gewässerentwicklung und Altholzerhaltung,
- Erhalt und Entwicklung von Verbindungselementen (beispielsweise Gewässer) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,
- Schutz und Entwicklung von Nahrungsgewässern,
- Schutz der Brutplätze und Nahrungshabitate vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld besetzter Reviere.

Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung und Wiederherstellung von Bruthabitaten durch Erhöhung der Wasserstände bzw. Wiedervernäsung (v.a. in Bruchwäldern, Sümpfen, Mooren),
- Sicherung und Neuanlage von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
- Sicherung beruhigter Flächen im Umfeld der Brutplätze insbesondere zur Brutzeit,
- Erhaltung und Entwicklung ungestörter und geeigneter Nahrungsflächen.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) — als Brutvogel wertbestimmend

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten,
- Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue,
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen,
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont,
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

- Erhalt von ausgeprägten Moorrandbereichen und breiten, extensiv genutzten Übergangsbereichen,
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher und extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Bracheanteilen,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate,
- Erhalt von Böschungen und Randstreifen mit Brachecharakter,
- Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten an Böschungen, Wegen und Gewässerrandstreifen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen,

- Erhalt und Entwicklung von Moorrand- und Heideübergängen und lichter Waldränder,
- Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch,
- Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken.

- (2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten,
2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,
3. maschinelle Bohrungen aller Art, ausgenommen Löcher für Weidepfähle, ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen,
4. Sprengungen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

- (3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. das Gebiet abseits der Wege zu betreten oder zu befahren,
2. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
3. Feuer zu machen oder zu grillen,
4. organisierte Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führerinnen oder Führer,
5. Hunde unangeleint laufen oder baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde, Hüte- und Hirschhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
6. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drachen, Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im LSG
 - a) zu starten,
 - b) das LSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen und,
 - c) abgesehen von Notfallsituationen, im LSG landen zu lassen;
 - d) der Betrieb von Drohnen durch Behörden oder unter deren Aufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie bei der Mahd von Wiesen zur Wildtierrettung ist von dem Verbot nicht erfasst,
7. mit Wasserfahrzeugen aller Art die Meise zu befahren,
8. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. über bestehende rechtmäßige Genehmigungen hinaus Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet den oberflächennahen Wasserspiegel absenkt; Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie die Entnahme zur Gefahrenabwehr im Brandfall unterliegen nicht dem Verbot,
3. Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen oder umzugestalten, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
4. Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, auszubauen bzw. zu vertiefen, zu verrohren oder ihre Ufer, hier auch Lebensstätten von Eisvögeln oder Uferschwalben, umzugestalten,
5. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen,
6. Dränagen neu anzulegen oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, nicht von dem Verbot erfasst ist die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen,
7. temporäre Schlitzdränungen so anzulegen, dass Sedimente in Fließgewässer erodieren,
8. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildelebende Tiere welche gemäß § 2 der Verordnung dem Schutzzweck unterliegen, zu treffen.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. FFH-Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 unter anderem durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten sowie sonstige Projekte oder Pläne im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG aller Art erheblich zu beeinträchtigen,
2. gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. schützenswerte Landschaftsstrukturen wie insbesondere Wald, Grünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidenbüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
4. Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen,
5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Bisamen (*Ondatra zibethicus*), Nutria (*Myocastor coypus*) und anderen Neozoonen mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzringen (Durchmesser 8,5 cm) auszustatten sind,
7. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,

8. das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten,
9. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Heckenschnitt, Lesesteinen und Holz zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen,
10. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4**Freistellungen****(1) Allgemein freigestellt sind:**

1. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, soweit dies zur Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist,
2. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 3 fällt,
3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung einschließlich der Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes und seiner Flora und Fauna im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

(2) Bauen und Unterhaltung von Bauwerken:

1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gemäß Niedersächsischer Bauordnung und dem Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfrei sind, ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig, soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Nutzung und Unterhaltung vorhandener Straßen und Wege sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nur im bisherigen Umfang, ohne Einsatz von teer- und schadstoffhaltigen Asphaltaufrüchen, zulässig.
4. Die Errichtung von Schildern, die einem öffentlichen Zweck dienen, ist nur zulässig, sofern sie
 - a) landschaftsangepasst gestaltet sind,
 - b) entlang von Wegen errichtet werden und
 - c) eine Fläche von weniger als 1 qm aufweisen. Die Errichtung anderer Schilder oder Abweichungen in Größe und Gestalt bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(3) Fischerei:

1. Freigestellt ist die gemäß § 5 BNatSchG ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,

- b) die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
- c) ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
- d) Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden.

(4) Jagdausübung:

1. Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 - a) bei der Fallenjagd nur unter Verwendung unversehrt fangender Fallen, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8 cm haben,
 - b) Hochsitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen hinsichtlich ihrer Lage den Schutzzweck nicht beeinträchtigen,
 - c) Aufbruch und nicht verwertbares, erlegtes Wild sind, soweit bleihaltige Munition verwendet wurde, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luterschächte zu verbringen.
2. Unzulässig sind jedoch
 - a) die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen, Maßnahmen auch Neuanlagen zur Niederwildbestandsunterstützung sind von dem Verbot ausgenommen,
 - b) der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

(5) Landwirtschaft:

1. Die gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, jedoch generell
 - a) bei Ausbringung von flüssigen organischen Düngern ab 01.01.2025 nicht mit anderen Verfahren als mit Schleppschläuchen oder vergleichbar emissionsarmen Verfahren, bei unbestellten Äckern mit sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden,
 - c) ohne Umwandlung von in der maßgeblichen Karte dargestelltem Grünland in Acker,
 - d) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - e) ohne Ausbringung von Klärschlamm, Rüben- und Kartoffelerden,
2. die Ackernutzung ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen zulässig, jedoch zusätzlich zu Nr. 1, unter folgenden Bedingungen:
 - a) mit einem Mindestabstand von 2,5 m ab Böschungsoberkante zur Meißel, der Uferrandstreifen darf ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einmal jährlich ab 01.08. eines Jahres durch einen Pflegeschnitt unterhalten werden, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden, sofern zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung in dem 5 m-Randstreifen durch den Bewirtschafter ein mehrjähriges Ackerrandstreifenprogramm vereinbart wurde, gilt die hiesige Nutzungseinschränkung erst nach Auslaufen des jeweiligen Förderprogramms,

- b) ohne Folienabdeckungen.

3. Die gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist zulässig, jedoch zusätzlich zu Nr. 1 generell
 - a) ohne Pflegeumbruch,
 - b) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) entlang der Meißel ohne Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie mit einem einmal jährlichen Pflegeschnitt ab 01.08. eines Jahres in einem Uferrandstreifen von mindestens 2,5 m ab Böschungsoberkante, dabei darf auf der Böschungsoberkante die Selbstentwicklung eines mindestens einreihigen Gehölzstreifens nicht unterbunden bzw. gemäht werden,
 - d) nur mit bedarfsgerechter Düngung,
 - e) ohne Geflügelhaltung,
 - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs.
4. Abweichungen von den o. g. Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(6) Forstwirtschaft:

1. Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Abs. 3 BNatSchG jedoch generell nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Erstaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
 - b) ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. zusätzliche Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
 - c) Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09.—28./29.2. eines Jahres, Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig,
 - d) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - e) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
 - f) ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie
 - g) ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (FFH-Lebensraumtypen & § 30 BNatSchG Erlbruch) sowie auf solchen, die sich nach Verordnungsgebung zu FFH-Lebensraumtypen entwickelt haben zusätzlich nach folgenden Vorgaben:
 - a) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Arten,
 - b) bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten, dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten
 - c) unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder Eigentümer,
 - d) unter Erhalt von anteilig mindestens 6 lebenden Alt- sowie 2 Totholzbäumen je Hektar durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen,
 - e) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m,

- f) ohne Kahlschläge, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(7) Gewässerunterhaltung:

1. Die naturschonende Unterhaltung der Meiße ist nur unter Einhaltung folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. 08.—28./29.2. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde, Regelungen des Artenschutzrechts bleiben hiervon unberührt,
 - b) generell ohne Mahd oder Entnahme von heimischen Gehölzen, ausgenommen von dem Verbot ist die Entnahme von Gehölzen, welche in das Gewässer hineingefallen oder hineingewachsen sind und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen,
 - c) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferänder sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten, soweit nicht das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt,
 - d) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
 - e) mit abschnittsweiser Grundräumung ausschließlich dann, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erteilt wurde,
 - f) mit Böschungsmahd jährlich nur einseitig als Hochmahd mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche, anfallendes Material ist aus dem Grabenquerschnitt zu entfernen, ab Böschungsoberkante ist eine Mahd in einem 5 m Randstreifen unzulässig,
 - g) mit Stromstrichkrautung.
2. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 06.07.2017 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an Abs. 7 Nr. 1.
3. Die Unterhaltung anderer Gewässer sowie bestehender, funktionstüchtiger Dränagen und Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt.

(8) Baum- und Heckenpflege:

1. Die Neuanlage von Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
2. Die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig, wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneitelung⁴⁾ von Kopfweiden handelt.
3. Zulässig sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen
 - a) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02.,
 - b) bei Baumreihen und Feldgehölzen nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,

- c) bei Hecken jedoch

- i. maximal alle 8—12 Jahre durch abschnittsweise „Auf den Stock (ca. 1 m) setzen“, unter Belassung von Überhältern aus Eiche, Esche, Buche oder Erle, durch die nachfolgende Bewirtschaftung dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke einschließlich der Wurzelräume und der zugehörigen 1—2 m breiten Saumstreifen nicht beeinträchtigt werden,

- d) Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens.

4. Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stücke verbleibt. Das Schlegeln und Mulchen von Hecken ist unzulässig.

Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben von der Verordnung unberührt.

§ 5

Befreiungen und Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege,
 2. in schützenswerten Lebensräumen die Bekämpfung nicht lebensraumtypischer Pflanzen und Gehölze sowie Neophyten und Neozoenen,
 3. Maßnahmen die für den besonderen Schutzzweck des LSG erforderlich sind und wenn ein Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahme als erforderlich einstuft. Derlei Maßnahmen sind im Vorfeld gemäß § 65 BNatSchG mit dem Eigentümer abzustimmen.
- (2) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung jeglicher Maßnahme nach Absatz 1 zu benachrichtigen, ausgenommen ist die Aufstellung von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

⁴⁾ Entfernung des oberen Teils eines Baumes in einer Höhe von typischerweise 1—2 Metern.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 3 bis § 4 dieser Verordnung i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 geahndet werden.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 44 NAGBNatSchG i. V. m. § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

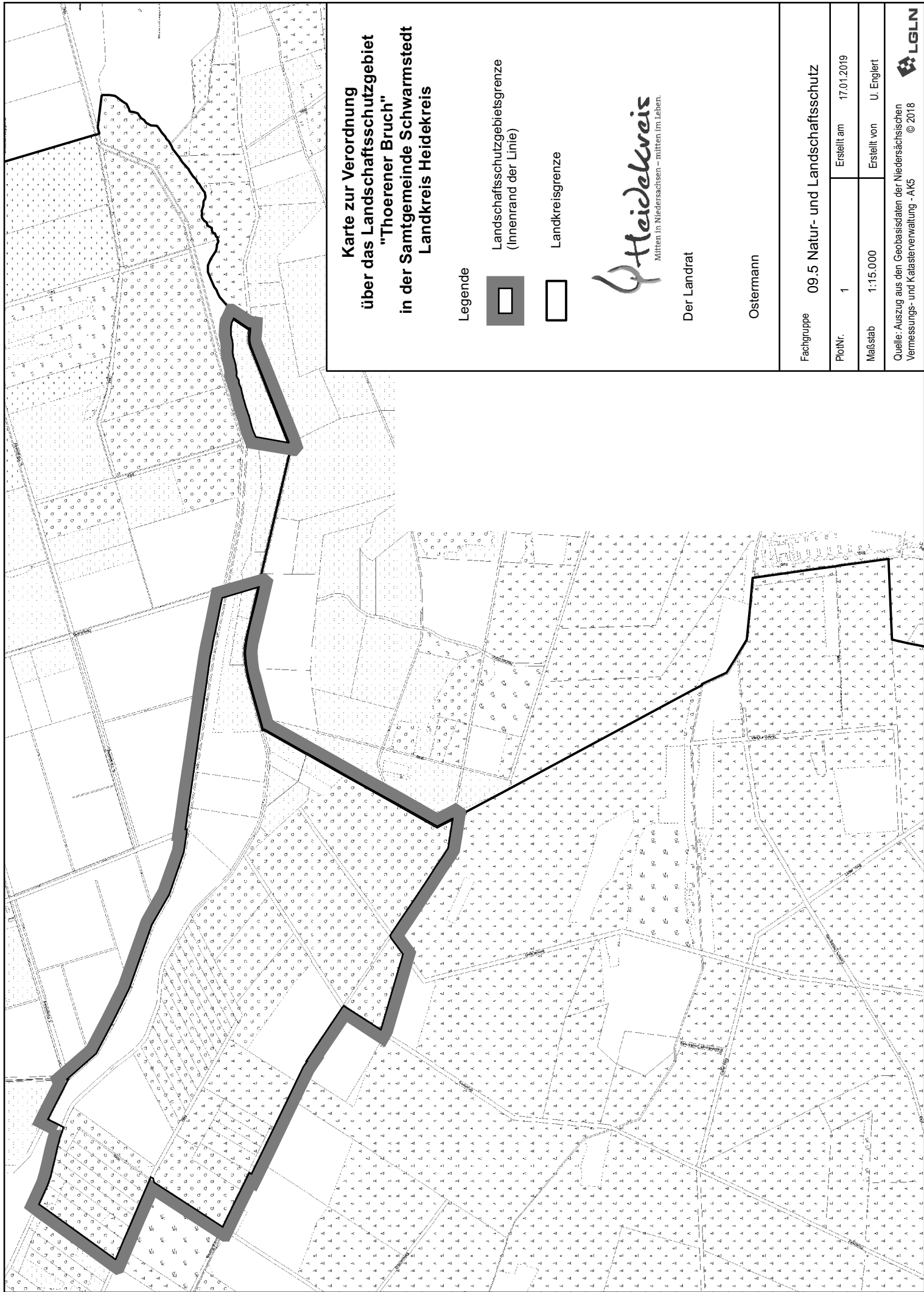
Soltau, den 03.04.2019

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 16/2019 S. 746



**Karte zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Thoeener Bruch"
in der Samtgemeinde Schwarmstedt
Landkreis Heidekreis**

Legende

-  Landschaftsschutzgebietsgrenze
(Innenrand der Linie)
-  Landkreisgrenze

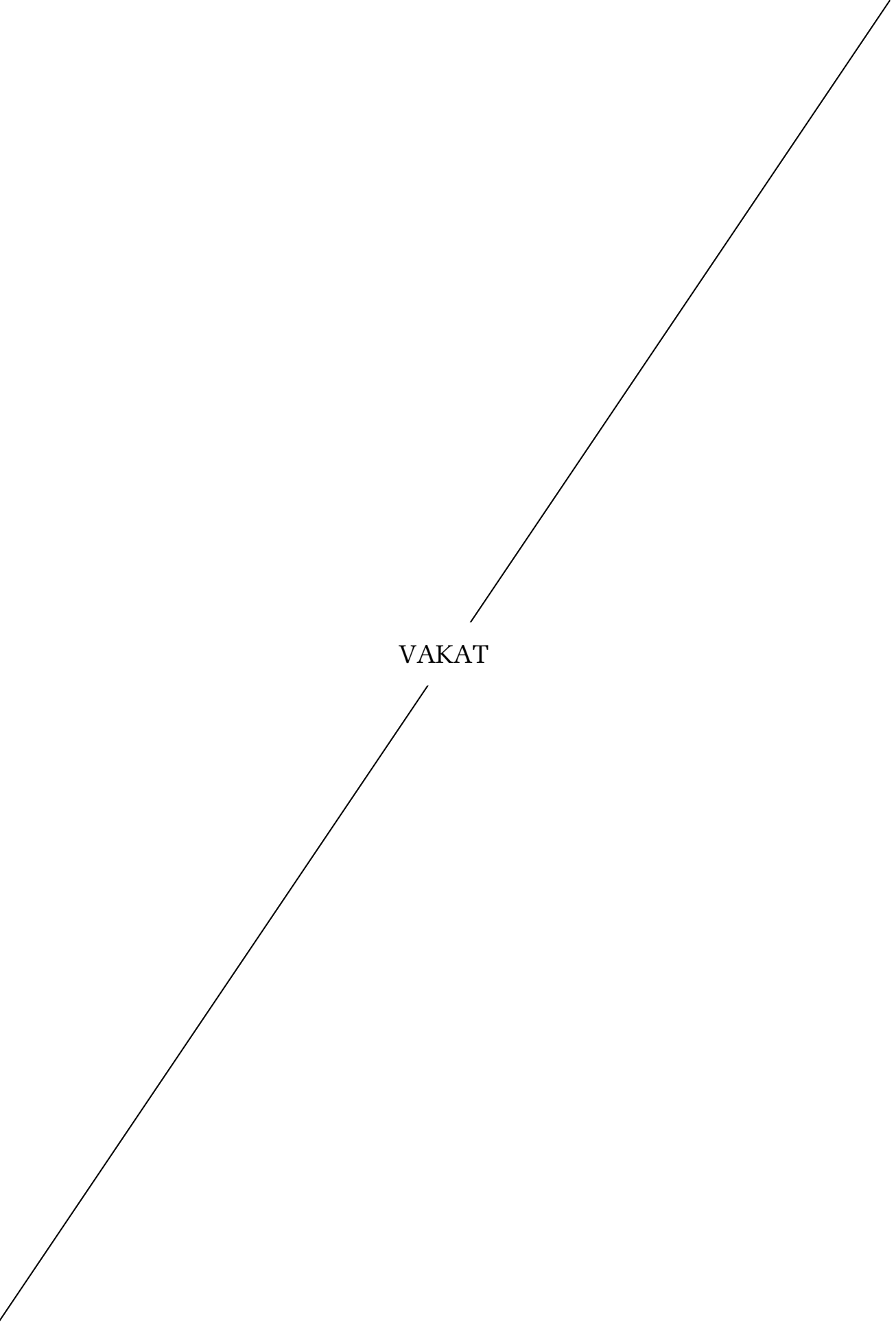


Der Landrat

Osternmann

Fachgruppe		09.5 Natur- und Landschaftsschutz	
PlotNr.	1	Erstellt am	17.01.2019
Maßstab	1:15.000	Erstellt von	U. Englert
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - AK5			
© 2018			
 LGLN			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2019

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018
inklusive CD

nur **€ 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018
inklusive CD

nur **€ 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche